

## AGB - Allgemeine Lieferungs-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen für den Bereich infrastrukturelles Facility-Management

### 1. Allgemeines

Die YEXA Deutschland GmbH (nachfolgend als „Auftragnehmer“ bezeichnet) erbringt sämtliche Vertragsleistungen ausschließlich gemäß dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Regelungen des Auftraggebers, der sowohl gewerbliche Kunden, private Auftraggeber als auch die öffentliche Hand umfasst, finden keine Anwendung, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### 2. Preise und Preisänderungen

2.1 Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.  
2.2 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, bei Änderungen der Kosten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisschwankungen, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber rechtzeitig über Preisänderungen in schriftlicher Form (z. B. per E-Mail) zu informieren.  
2.3 Zusatz- und Mehrleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

### 3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Sicherstellung des erforderlichen Zustands der Anlagen, um eine ordnungsgemäße und sichere Durchführung der übertragenen Aufgaben zu gewährleisten. Er hat Schäden oder Störungen an Anlagen unverzüglich beheben zu lassen, soweit diese nicht Teil der vom Auftragnehmer übernommenen Leistungen sind.  
3.2 Der Auftraggeber stellt kostenlos angemessene Räume zur Verfügung, die für die Lagerung von Materialien sowie für die Unterbringung des persönlichen Eigentums der Mitarbeiter des Auftragnehmers geeignet sind.  
3.3 Der Auftraggeber hat alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind.  
3.4 Der Auftraggeber gewährleistet, dass die Mitarbeiter des Auftragnehmers Zugang zu allen relevanten Räumen und Anlagen haben und dass Maschinen und Anlagen in dem für die Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Maße betriebsbereit und außer Betrieb genommen werden können.  
3.5 Sollte der Auftragnehmer an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert sein, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf vollständige Erfüllung bestehen.

### 4. Gewährleistung

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Festgelegte Fertigstellungstermine verlängern sich angemessen, wenn Verzögerungen auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß von Vorlieferanten beliefert wird, sofern dies nicht auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht.  
4.2 Nach Abschluss der Arbeiten wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Fertigmeldung zukommen lassen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen unverzüglich nach Erhalt der Fertigmeldung zu prüfen und abzunehmen. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Fertigmeldung schriftlich mitzuteilen. Spätere Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich zu melden. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Fertigmeldung, gilt die Leistung des Auftragnehmers als ordnungsgemäß erbracht und abgenommen.  
4.3 Bei Sach- oder Rechtsmängeln ist die Haftung des Auftragnehmers auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 5 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Schadensersatzansprüche aufgrund mangelhafter oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung unterliegen ausschließlich den Bestimmungen der Ziffer 5.  
4.4 Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn  
a) der Auftraggeber behauptete Mängel selbst oder durch Dritte beseitigen lässt, ohne dass die Voraussetzungen des § 637 BGB vorliegen;  
b) Mängel auf Material zurückzuführen sind, das vom Auftraggeber bereitgestellt wurde, oder auf eine Anweisung des Auftraggebers zurückzuführen sind;  
c) seit Abschluss der Arbeiten mehr als zwei Jahre vergangen sind.

### 5. Weisungsrecht

Das Recht zur Auswahl der Mitarbeiter und das Weisungsrecht liegen, abgesehen von Nottfällen, ausschließlich beim Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiter des Auftragnehmers nicht in seinen eigenen Betrieb einzugliedern oder ihnen Weisungen zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von den daraus entstehenden Nachteilen frei.

### 6. Bereitstellung von Reinigungsmitteln und Geräten

Der Auftragnehmer stellt die für die Durchführung der Reinigungsarbeiten erforderlichen Geräte sowie Reinigungs- und Pflegeprodukte in ausreichender Menge auf Kosten des Auftraggebers zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt die Mitarbeiter mit einheitlicher Dienstkleidung aus. Der Auftraggeber sorgt für die Bereitstellung von Wasser, Strom, Papier- und Mülltonnen, Handtüchern sowie Toilettenpapier und stellt einen sicheren Raum oder Schrank zur Verfügung, in dem die Hilfsmittel untergebracht werden können, und übernimmt die entsprechenden Kosten.

### 7. Bereitstellung von Aufenthaltsräumen

Der Auftraggeber verpflichtet sich, geeignete Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter des Auftragnehmers kostenlos bereitzustellen. Er gewährleistet, dass alle gesetzlichen und behördlichen Auflagen bei der Nutzung dieser Räume sowie bei der Begehung des Objektes eingehalten werden.

### 8. Ausführung durch Dritte

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer für die Durchführung seiner Leistungen zu beauftragen.

### 9. Loyalitätsklausel

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags keine Mitarbeiter des Auftragnehmers abzuwerben oder in seinem Unternehmen einzusetzen. Bei einem Verstoß gegen diese Regelung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 Euro für jeden abgeworbenen Mitarbeiter. Die Höhe der Vertragsstrafe kann von einem Gericht auf Angemessenheit überprüft werden.

### 10. Haftung und Haftungsbeschränkung

Der Auftragnehmer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Auftragnehmers, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

Personenschäden: 3.500.000,00 Euro pro Schadensfall  
Sachschäden: 3.500.000,00 Euro pro Schadensfall  
Vermögensschäden: 250.000,00 Euro pro Schadensfall

Atypische, nicht vorhersehbare Schäden sowie Schäden, die nicht im Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Auftragnehmers stehen, sind von der Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung und Kenntnisnahme durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, für die der Auftragnehmer unbeschränkt haftet.

### 11. Zahlungsmodalitäten

Das Entgelt für die Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zu entrichten. Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend zu machen. Für Leistungen an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres wird ein tariflicher Feiertagszuschlag von 100% in Rechnung gestellt. Die Zuschläge werden gemäß den tariflichen oder gesetzlichen Bestimmungen mit dem Auftraggeber verrechnet.

### 12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Gerichtsstand sowie der Erfüllungsort ist Recklinghausen, sofern der Geschäftsverkehr im volkswirtschaftlichen Rahmen erfolgt und mit Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Abweichend hiervon ist der Auftragnehmer berechtigt, den Auftraggeber an seinem eigenen Sitz zu verklagen.  
Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

### 13. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ändern sich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird der Auftraggeber durch Übersendung einer geänderten Version über die Änderungen informiert. Diese gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich widerspricht. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

### 14. Vertragswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so sind sie so umzuinterpretieren, dass der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

### 15. Schlussbestimmungen

15.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung des Schriftformerfordern